

## Wie bin ich als Pflegeperson gesetzlich unfallversichert?

Diese Frage stellt sich vielen Menschen, die pflegebedürftige Angehörige, Freunde, Bekannte oder andere Personen pflegen.

Nach geltendem Recht sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in privaten Haushalten. In Anknüpfung hieran sind sie auch sachlich zuständig für den geschaffenen Unfallversicherungsschutz der „nicht erwerbsmäßig“ tätigen Pflegepersonen bei der häuslichen Pflege (§ 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII).

„Nicht erwerbsmäßig“ bedeutet, dass die Pflegeperson unentgeltlich pflegt oder maximal Zuwendungen erhält, die das gesetzliche Pflegegeld nicht übersteigen. Die Pflege muss einem Pflegebedürftigen im Sinn des Sozialgesetzbuches zugute kommen. Außerdem muss die Pflege regelmäßig und in häuslicher Umgebung des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen gehört die Pflegeperson grundsätzlich zum versicherten Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung nach o.g. Vorschrift.

Unter Versicherungsschutz stehen jedoch nur reine pflegerische Tätigkeiten. Die versicherte Tätigkeit umfasst die Pflegetätigkeit

- im Bereich der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden u. a. m.),
- im Bereich der Ernährung (mundgerechte Zubereitung der Nahrung, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme),
- im Bereich der Mobilität (Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen, beim An- und Auskleiden, beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung),
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Wechseln und Waschen von Bettwäsche und Kleidung, Beheizen der Wohnung).

Nicht versichert bleiben Tätigkeiten dann, wenn sie überwiegend der gesamten Wohnungsgemeinschaft, gleichzeitig aber auch dem Pflegebedürftigen nutzen. So wird z. B. die Nahrungsaufnahme für eine mehrköpfige Familie, die eine pflegebedürftige Verwandte in ihrem Haushalt aufgenommen hat, nicht deswegen zur versicherten Tätigkeit, weil die pflegebedürftige Person ebenfalls am Essen teilnimmt. In diesem Fall steht die Versorgung der Familie und nicht die Pflege im Vordergrund.

Der Versicherungsschutz für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist beitragsfrei und bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

Tritt ein Unfall während der Pflegetätigkeit oder auf dem Weg von und zur Pflegetätigkeit ein, ist dieser dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Den entsprechenden Unfallanzeigenvordruck finden Sie hier: <http://www.guvh.de/downloads/UAall.pdf> .

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz für Pflegepersonen beantwortet Ihnen gern unsere Mitarbeiterin Frau Söder Tel. 0511 – 8707 113.